

Merkblatt zu Unterricht, Urlaub und Dispensation

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte

Die Geschäftsleitung der Schule Brugg bittet Sie um Kenntnisnahme der folgenden Regelung für Kindergarten, Primar- und Oberstufe.

Der Unterricht findet grundsätzlich statt

- Die Lernenden sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet.
- Die Schule ist dafür besorgt, dass wegen Absenzen von Lehrpersonen möglichst wenig Unterricht ausfällt, z. B. mit dem Einsatz der Springer, Stellvertretungen und mit Notfallstundenplänen. Dennoch kann es zu Unterrichtsausfall kommen. In der Primarschule und im Kindergarten werden keine Kinder nach Hause entlassen, in der Oberstufe nach schriftlicher Absprache zu Beginn des Schuljahres.

Um **Urlaub** handelt es sich, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten ein Urlaubsgesuch über die Klassenlehrperson einreichen. Demgegenüber handelt es sich um eine **Dispensation**, wenn es um eine dauerhafte Absenz in einzelnen Lektionen geht.

Für die **Urlaubsgewährung** an Lernende gelten folgende Bestimmungen und Zuständigkeiten:

Urlaubsgründe

Als Urlaubsgründe gelten im Wesentlichen:

- besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Lernenden,
- hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
- aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen,
- Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

Die Gesuche müssen schriftlich eingereicht werden und es ist ein Vorliegen von wichtigen Gründen ausdrücklich zu belegen.

Bei der Urlaubsbewilligung werden einerseits der Grundsatz der Schulpflicht und der ordnungsgemässe Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden berücksichtigt.

Die Klassenlehrperson bewilligt einen eintägigen Urlaub, die Schulleitung Urlaubsgesuche bis 30 Tage. Bei planbaren Urlaubsgesuchen müssen die Eltern der Klassenlehrperson spätestens eine Woche vor Urlaubsbeginn ein begründetes Gesuch einreichen.

Die Abteilungsleitung bewilligt längere Urlaubsgesuche. Dazu müssen die Eltern spätestens zwei Wochen vor Urlaubsbeginn ein begründetes Gesuch einreichen.

Bei allen von Lehrperson und Schulleitung und Abteilungsleitung abgelehnten Gesuchen besteht eine Einsprachemöglichkeit bei der Geschäftsleitung. Ein rechtliches Gehör ist bei Vorliegen eines Urlaubsgesuchs nicht mehr nötig.

Besonderes

Schnupperlehren, Berufswahlvorbereitung

Grundsätzlich können Schnupperlehren auch während der Schulzeit absolviert werden, sofern sich keine andere Möglichkeit (unterrichtsfreie Zeit) ergibt.

Während der Schulzeit sind Schnupperlehren in Absprache mit der zuständigen Klassen- oder Fachlehrperson zu planen und zu organisieren.

Ferienverlängerungen

Ferienverlängerungen wegen billigeren Flügen und dergleichen werden im Sinne des Gesetzes nicht als «wichtigen Grund» angesehen. Bereits vor der Gesuchstellung eingegangene Verpflichtungen (Buchungen von Flügen, Hotelreservationen, etc.) gelten nicht als Begründung für einen Urlaub.

Längere Absenzen

Urlaubsgesuche ab 30 Schultagen sind im Rahmen der privaten Schulung zu planen und benötigen längere Fristen für die Planung und Beurlaubung.

Dispensationen

Die Geschäftsleitung kann Lernende dauerhaft von einzelnen Lektionen dispensieren, wenn deren überdurchschnittliche Sachkompetenz im betreffenden Fach anderweitig ausgewiesen ist oder andere wichtige Gründe vorliegen. Dispensationen werden längstes für ein Jahr gewährt und wieder neu beurteilt.

Dispensation im Rahmen der Begabungsförderung

Die Lernenden qualifizieren sich in einem begabungsspezifischen Portfolio für ein Angebot der Begabungsförderung (z.B. Ideenlabor in Brugg).

Lernende qualifizieren sich nach allgemeinen Kriterien im Nachwuchsleistungssport.

Die Rahmenbedingungen der Dispensation werden in einer individuellen Lernvereinbarung ILV festgehalten.

Dispensation im Kindergarten

Im ersten Kindergartenjahr können die Kinder zusätzlich einen Halbtage auf Ersuchen der Erziehungsberechtigten in Absprache mit der Kindergarten-Lehrperson dispensiert werden (Freitagmorgen).

Abgrenzungen

Freier Schulhalbttag

Die Lernenden haben Anspruch auf einen freien Schulhalbttag pro Quartal. Dafür muss ein von den Eltern unterschriebenes Gesuch bei der Klassenlehrperson eingereicht werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Die vier freien Schulhalbtage dürfen pro Schuljahr zusammen bezogen werden. Das Gesuch ist mindestens zwei Tage im Voraus einzureichen.

Kein Anspruch auf den freien Schulhalbttag besteht an Schulanlässen oder an Prüfungstagen.

Absenz für Arzt oder Prüfungen

Planbare Arzt- und Zahnarztbesuche, Therapien etc. sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Für Prüfungen (Mofa, Traktor, Multicheck, ...) werden die Lernenden vom Unterricht beurlaubt.

„Sportdispens“

Grundsätzlich handelt es sich bei der sogenannten „Sportdispens“ nicht um eine Dispensation im Sinne §14 der Verordnung über die Volksschule, sondern um eine Krankschreibung durch den Arzt mittels Arztzeugnis. Vorübergehende körperliche Einschränkungen sind kein Grund, dem Sportunterricht gänzlich fernzubleiben. Die Teilnahme am Sportunterricht wird mit der verantwortlichen Sportlehrperson im Detail abgesprochen.

Nachholen von Schulstoff und Bewertungsnachweisen

Nach einer Absenz haben die Lernenden eine Holschuld bei der Aufarbeitung des Schulstoffs. Prüfungen werden nach den Vorgaben der Lehrperson angemessen vor- oder nachgeholt.

Die vorliegende Regelung tritt ab 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisher veröffentlichten Regelungen der Schule Brugg.

Geschäftsleitung